



# GRUSZECKI & HILDEBRAND

die steuerberater

**Ulrike Gruszecki**  
Steuerberaterin

**Rainer Hildebrand**  
Dipl.-Betriebswirt (FH)  
Steuerberater

Johannisstr. 45  
32052 Herford  
Fon 05221 / 121 490  
oder 144 261  
Fax 05221 / 108 351

info@gh-die-steuerberater.de  
www.gh-die-steuerberater.de

## Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung

Beitragsbemessungsgrenzen	2015		2014	
	Ost Euro	West Euro	Ost Euro	West Euro
Kranken- und Pflegeversicherung monatlich	4.125	4.125	4.050	4.050
Beitragsbemessungsgrenzen Kranken- und Pflegeversicherung	49.500	49.500	48.600	48.600
Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung	54.900	54.900	53.500	53.500
Renten-, Arbeitslosenversicherung monatlich	5.200	6.050	5.000	5.950
Beitragsbemessungsgrenzen Renten-, Arbeitslosenversicherung	62.400	72.600	60.000	71.400
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	450	450	450	450
<b>Beitragssätze in %</b>				
Krankenversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer <sup>3)</sup>	14,6 <sup>3)</sup>		15,5	
Pflegeversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer (Ausnahme Bundesland Sachsen)	2,35/2,6 <sup>2)</sup>		2,05/2,3 <sup>1)</sup>	
Rentenversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer	18,7		18,9	
Arbeitslosenversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer	3		3	
Ältere Beitragsbemessungsgrenzen und -sätze auf der folgenden Seiten!				
1) Zum 1.1.2013 wurde der Beitragssatz in der Pflegeversicherung auf 2,5 % angehoben. Entsprechend erhöht sich auch der Beitragssatz für Kinderlose auf 2,3 % (1,025 % + 0,25 % tragen Arbeitnehmer ohne Kinder, 1,025 % trägt der Arbeitgeber). Arbeitnehmer in Sachsen müssen ab dem 1.1.2013 1,525 % des Pflegeversicherungsbeitragssatzes übernehmen, weil kein weiterer gesetzlicher Feiertag gestrichen wurde. Der Arbeitgeber trägt 0,525%.				
2) Der Beitragssatz für die Pflegeversicherung erhöht sich zum 1.1.2015 auf 2,35 %. Auch der Beitragszuschlag zur Pflegeversicherung für Kinderlose (0,25 %) ist vom Arbeitnehmer allein zu tragen. Ausnahmen gelten für das Bundesland Sachsen. Der Arbeitnehmer trägt hier 1,675 % (bzw. kinderlose Arbeitnehmer nach Vollendung des 23. Lebensjahres 1,925 %) und der Arbeitgeber 0,675 % des Beitrags zur Pflegeversicherung.				
3) Der Beitragssatz für die Krankenversicherung reduziert sich von 15,5 % auf 14,6 % ab 1.1.2015. Beiträge zur Krankenversicherung sind je zur Hälfte vom Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu tragen. Erheben die Krankenkassen einen Zusatzbeitrag, ist dieser allein vom Arbeitnehmer zu tragen.				

Beitragsbemessungs- grenzen	2013		2012	
	Ost Euro	West Euro	Ost Euro	West Euro
Kranken- und Pflegeversicherung monatlich	3.937,50	3.937,50	3.825	3.825
Beitragsbemessungsgrenzen Kranken- und Pflegeversicherung	47.250	47.250	45.900	45.900
Versicherungspflichtgrenze in der Kranken- und Pflegeversicherung	52.200	52.200	50.850	50.850
Renten-, Arbeitslosenversicherung monatlich	4.900	5.800	4.800	5.600
Beitragsbemessungsgrenzen Ren- ten-, Arbeitslosenversicherung	58.800	69.600	57.600	67.200
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	450 <sup>2)</sup>	450 <sup>2)</sup>	400	400
<b>Beitragssätze in %</b>				
Krankenversicherung je 1/2 Arbeit- geber und Arbeitnehmer	15,5		15,5	
Pflegeversicherung je 1/2 Arbeit- geber und Arbeitnehmer (Ausnahme Bundesland Sachsen)	2,05/2,3 <sup>1)</sup>		1,95/2,2 <sup>1)</sup>	
Rentenversicherung je 1/2 Arbeit- geber und Arbeitnehmer	19,9		19,9	
Arbeitslosenversicherung je 1/2 Arbeitgeber und Arbeitnehmer	3		3	
<p>1) Ab dem 1.7.2008 steigt der allgemeine Satz auf 1,95 % bzw. für Kinderlose, die das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, auf 2,2 %. Arbeitgeber und Arbeitnehmer tragen diese Beiträge je zur Hälfte, nur der Beitragszuschlag für Kinderlose (0,25 %) ist vom Arbeitnehmer allein zu tragen. Im Bundesland Sachsen gilt eine abweichende Regelung bei der Verteilung der Beitraglast zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern: Der Arbeitnehmer trägt 1,475 % (bzw. kinderlose Arbeitnehmer nach Vollendung des 23. Lebensjahres 1,725 %) und der Arbeitgeber 0,475 %.</p> <p>2) Ab 1.1.2013 wird die Verdienstgrenze für Minijobber auf 450 Euro angehoben. Alle Minijobber werden rentenversicherungspflichtig. Sie können sich aber von der Versicherungspflicht befreien lassen.</p>				
<p>Bitte beachten Sie, dass diese Informationen eine individuelle Beratung nicht ersetzen können! Trotz sorgfältiger und gewissenhafter Bearbeitung übernehmen wir keine Haftung für den Inhalt.</p>				